

Amtsgericht

Geschäfts-Nr.: (Bitte bei allen Schreiben angeben)

17 Ds 61 Js 53107 -287/07

Ort und Tag

Münster, 08.11.07

Anschrift/Fernruf

Gerichtsstr. 2 - 6, 48149 Münster

(0251) 4 94 -2225

Fax: (0251) 49 45 80

Beschluß

In der Strafsache
gegen

Eingegangen

01. FEB. 2008

Rechtsanwälte Michalke

wegen

Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz

wird die Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen Gründen abgelehnt.
Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten trägt die Landeskasse.

Gründe:

Dem Angeschuldigten wird mit der Anklageschrift vom 10.08.2007 vorgeworfen, in Münster seit dem 02.12.2003 sich illegal im Bundesgebiet aufgehalten zu haben sowie tateinheitlich gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht zu haben. Der Angeschuldigte halte sich seit 07.01.1992 in der Bundesrepublik unter den vorgenannten Personalien auf. Es sei davon auszugehen, dass diese Personalien falsch seien. Seit dem 02.12.2003 sei der Angeschuldigte wiederholt aufgefordert worden, seiner Mitwirkungspflicht im Rahmen der Passersatzpapierbeschaffung nachzukommen und seine tatsächliche Identität zu offenbaren, was er verweigert habe. Die von ihm der chinesischen Botschaft vorgelegten Papiere seien von dieser als falsch bezeichnet worden.

Im Tatzeitraum reiste der Angeschuldigte nicht unerlaubt ein. Nach Aktenlage ist er bereits vor 2003, nämlich am 07.01.1997 möglicherweise unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Seither dürfte er sich gemäß § 48 Abs. 2 AufenthG in Besitz einer gültigen Duldung befunden haben und sich zumindest seit 2003 daher zu Recht in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben. Soweit ihm zur Last gelegt wird, gemäß § 49 Abs. 1 AufenthG gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden falsche Angaben gemacht zu haben, so kann aus der Konkretisierung dieser Tatvorwurf nicht entnommen werden. Seinen Asylantrag wird er nach seiner Einreise gestellt haben, also vor dem in der Anklage genannten Tatzeitraum. Wann er konkret falsche Angaben gegenüber deutschen Behörden gemacht haben soll, lässt sich der Anklageschrift nicht entnehmen. Falsche Angaben gegenüber der chinesischen Botschaft im Rahmen der Ersatzpapierbeschaffung erfüllend den Tatbestand ausdrücklich nicht, vgl. OLG Celle 21 SS 84/06 vom 14.02.2007. Den Aufforderungen seit dem 03.12.2003 seiner Mitwirkungspflicht im Rahmen der Passersatzpapierbeschaffung nachzukommen nicht nachgekommen zu sein, steht gemäß § 95 Abs. 1 AufenthG nicht unter Strafe.

Münster, den 25.01.2008

Morshuis
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

(Vinnenberg), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

